



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40246/2018

vom 09.04.2019

für

Firma Vosskötter GmbH & Co.KG
Vossko-Allee 1
48346 Ostbevern

Standort der Anlage:
Vossko-Allee 1
48346 Ostbevern

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag durch die Errichtung von zwei Produktionshallen

Gliederung

	Seite
I Tenor	2
II Antragsunterlagen	3
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	5
IV Befristung	6
V Auflagen und Hinweise	
1. Allgemeine Festsetzungen	6
2. Ordnungsrecht	6
3. Baurecht und Brandschutz	7
4. Immissionsschutzrecht	9
5. Wasserrecht	10
6. Arbeitsschutzrecht	10
7. Veterinär- und Lebensmittelrecht	12
VI Begründung	12
VII Rechtsvorschriften	14
VIII Kostenentscheidung	15
IX Ihre Rechte	15

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.34.1 und Nr.10.25 sowie Nr.1.2.3.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag.

Hinweis: Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen als Hauptanlage mit einer unveränderten Produktionsleistung von 130 t/d umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs.2 und 4 der 4.BImSchV, die im Falle eines eigenständigen Betriebes je gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Kälteanlage mit einem Gehamtinhalt von insgesamt 33,5 Tonnen Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs zur 4.BImSchV).
- Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch eine Verbrennungsmotorenanlage mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 4.345 MW (Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zur 4.BImSchV).

Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 35, Flurstücke 31, 84, 85, 86, 92, 97, 98, 99,100, 102, 103, 104, 109, 110 wesentlich geändert und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“ der Gemeinde Ostbevern wird eine Befreiung erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB). Sie dürfen antragsgemäß:

- die festgesetzte Gebäudehöhe von 15.00 m an der Ostseite der Hallen überschreiten,
- die festgesetzte Geschossigkeit überschreiten.

Die im Brandschutzkonzept vom 29.06.2018 unter Ziffer 4.18 aufgeführten Abweichungen / Erleichterungen werden hiermit erteilt.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Blatt
1.	Antragsvorblatt	1
2.	Antrag vom 07.08.2018 gemäß Formular 1, Blatt 1 und 2	3
3.	Begründung zum Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG (Absehen vom förmlichen Verfahren)	1
4.	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage gemäß Formular 1, Blatt 3	7
5.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten gemäß Formular 2	7
6.	Technische Daten gemäß Formular 3, Blatt 1 und 2	35
7.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) gemäß Formular 4, Blatt 1	18
8.	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) Formular 4, Blatt 2	16
9.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß Formular 4, Blatt 3	16
10.	Anhang zu Formular 4, Blatt 3	1
11.	Quellenverzeichnis (Luft) gemäß Formular 5	2
12.	Abgasreinigung gemäß Formular 6, Blatt 1	1
13.	Abwasserreinigung und Behandlung gemäß Formular 6, Blatt 2	1
14.	Niederschlagsentwässerung gemäß Formular 7, Seite 1	1
15.	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe gemäß Formular 8.1, Blatt 1 und 2	2

16.	Fass und Gebindelager zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe gemäß Formular 8.1, Blatt 3	1
17.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe gemäß Formular 8.2	1
18.	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe gemäß Formular 8.3, Blatt 1 und 2	2
19.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) gemäß Formular 8.4	1
20.	Rohrleitungsanlagen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe gemäß Formular 8.5, Blatt 1 und 2	2
21.	Kurzbeschreibung	1
22.	Zeichnerische Darstellungen des Vorhabens	25
23.	Lageplan, M 1: 25.000	1
24.	Lageplan, M 1: 5.000, Änderungsdatum vom 07.08.2018	1
25.	Architektenvollmacht vom 09.02.2018	1
26.	Lageplan, M 1:500	1
27.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000	1
28.	Abstandsflächenberechnung	1
29.	Abweichungsantrag vom 09.02.2018	1
30.	Bauantragsformulare vom 09.02.2018	2
31.	Baubeschreibungsformulare vom 09.02.2018	2
32.	Betriebsbeschreibungsformulare für gewerbliche Anlagen vom 09.02.2018	4
33.	Auflistung der Zuhörflächen vom 07.08.2018	16
34.	Angaben zum Netto-Raumvolumen	2
35.	Berechnung der Baukosten und der Rohbaukosten vom 09.02.2018	1
36.	Zeichnung „Grundriss, Ebene 0“, M 1:100, Änderungsdatum 07.08.2018	1
37.	Zeichnung „Grundriss, Ebene 1“, M 1:100, Änderungsdatum 07.08.2018	1
38.	Zeichnung „Grundriss, Ebene 2“, M 1:100, Änderungsdatum 07.08.2018	1
39.	Zeichnung „Schnitt A-A“, M 1:100, Änderungsdatum 07.08.2018	1
40.	Zeichnung „Schnitt B-B, C-C“, M 1:100, Änderungsdatum 07.08.2018	1
41.	Zeichnung „Ansichten Süden/Osten“, M 1:100, Änderungsdatum 07.08.2018	1
42.	Zeichnung „Ansichten Norden/Westen“, M 1:100, Änderungsdatum 07.08.2018	1
43.	Zeichnung „Schnitt D-D“, M 1:100 vom 02.03.2018	1
44.	Formular „Statistik der Baugenehmigungen“	2
45.	Formular „Statistik der Baufertigstellungen“	1
46.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros BKK vom 29.06.2018	50
47.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5
48.	Zeichnung „Fließbild“, M 1:100, Änderungsdatum 07.08.2018	1
49.	Zeichnung „Maschinenaufstellungsplan Erdgeschoss“, M 1:100, vom 07.08.2018	1
50.	Zeichnung „Maschinenaufstellungsplan 2.Ebene“, M 1:100, vom 07.08.2018	1
51.	Begründung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	12
52.	Angaben zu den Emissionen	1
53.	Angaben zum Arbeitsschutz	1
54.	Schreiben des Architekturbüros Schapmann vom 31.12.2018	4
55.	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 28.12.2018	1
56.	Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
57.	Entwässerungsschema	1
58.	Lageplan „ Entwässerung“ M 1:500 vom 09.02.2018	1
59.	Angaben zu den Reststoffen und Abfällen	1
60.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2

III Anlagen – und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Bezeichnung	Status	Beschreibung
1	Warenannahmebereich	Bestand	
2	Vorbereitung	Änderung	<u>Aggregate in der neuen Halle 5:</u> 2.17 H5 Wolf 2.18 H5 Füllmaschine 2.19 H5 Mischanlage (Tumbler) 2.20 H5 Mischer
3	Zwischenlagerung	Bestand	
4	Verarbeitung	Bestand	
5	Frostbereich	Bestand	
6	Verpackung	Änderung	<u>Aggregate in der neuen Halle 4:</u> <u>Verpackungsanlagen Nrn.1-7</u> 6.9.1 H4 Waage 6.9.2 H4 Beutel-VP-Anlage 6.9.3 H4 Kartonierer 6.9.4 H4 Palettenschnürer 6.10.1 H4 Waage 6.10.2 H4 Faltschachtel-VP-Anlage 6.10.3 H4 Schrumpftunnel 6.10.4 H4 Kartonierer
7	Zwischenlagerung	Bestand	
8	Auslieferung	Bestand	
9	Kälteanlage	Bestand	Hauptkälteanlage: Füllmenge 30 t Ammoniak
10	Wärmeerzeuger / Thermalölanlage	Bestand	
11	Luftverdichter	Bestand	
12	Elektrik	Bestand	
13	Stickstofflager	Entfällt	
14	CO ₂ -Lager	Entfällt	
15	Betriebskläranlage	Bestand	
16	BHKW	Bestand	BHKW 1: FWL 1.550 kW BHKW 2: FWL 2.795 kW sowie dazugehörige Absorptionskältemaschine: Füllmenge 3,5 t Ammoniak

Nach Durchführung des Vorhabens beträgt die Produktionsleistung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen unverändert 130 t/d.

IV Befristung

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen (A) und Hinweise (H)

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 1.2 Die Inbetriebnahme der BHKW-Energieerzeugungsanlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen. (A)
- 1.3 Ordnungswidrigkeiten
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. (H)

2. Auflagen und Hinweise zum Ordnungsrecht der Gemeinde Ostbevern

- 2.1 Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten immer mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg, Tel.: (02931/822281) und das Ordnungsamt der Gemeinde Ostbevern, Tel.: (02532/8236) zu verständigen. (H)

3. Auflagen und Hinweise zum Baurecht und zum Brandschutz

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

3.1 Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs.7 und 82 Abs.2 BauO NRW)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs.5 BauO NRW)
- Benennung Bauleiter Brandschutz (§ 54 Abs.2 Nr.17 BauO NRW)
- Nachweis über Absteckung Grundfläche und Höhenlage (§§ 75 Abs.6 und § 81 Abs.2 BauO NRW)
- Nachweis über die Standsicherheit geprüft (§ 85 Abs.2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW)
- Nachweis Wärmeschutz geprüft (§ 85 Abs.2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW)

zur Rohbaufertigstellung

- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 82 Abs.2 BauO NRW)

zur abschließenden Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.2 BauO NRW)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Wärmeschutz (§ 82 Abs.4 BauO NRW)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 82 Abs.4 BauO NRW)
- Fachunternehmererklärung TGA (§ 2 Abs.3 und 4 En EV-UVO)

zur Inbetriebnahme

- Prüfbericht ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht Lüftungstechnische Anlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht maschinelle Rauchabzugsanlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht elektrische Anlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW) (A)

3.2 Die Prüfberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden (§ 2 Abs.1 Nr. 7 PrüfVO NRW). (H)

3.3 Das Brandschutzkonzept der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, BKK Sachverständige, vom 29.06.2018 ist Bestandteil der Bauvorlagen und vollinhaltlich umzusetzen. (H)

3.4 Die Grüneintragungen in den bautechnischen Nachweisen und in den Zeichnungen sind zu berücksichtigen. (A)

3.5 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren eigenverantwortlich zu beachten. Bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes kann auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitskräften zurückgegriffen werden (§§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz). (H)

- 3.6 Sofern die geplante Lüftungsanlage genehmigungspflichtig ist, ist sie in einem separaten Lüftungsgesuch zu beantragen. In diesem Lüftungsgesuch muss die Übereinstimmung der Lüftungsanlagenplanung mit den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes erklärt werden. (H)
- 3.7 Ergänzung zu Ziffer 4.5 BSK: Spätestens zur Inbetriebnahme ist die Ausführungsplanung hinsichtlich der Hauptgänge und Anordnung der Lagerflächen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A)

Brandschutzdienststelle

- 3.8 Ergänzung zu Ziffer 4.8 BSK: Zugangstüren zu Bedienstellen, die auch von außen zugänglich sein müssen, sind von außen mit dem Hinweisschild (Winkelschild nach DIN 4066) „Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung“ (Symbol nach DIN 14034-6) zu kennzeichnen. (§54 Abs.2 Nr. 5 BauO NRW) (A)
- 3.9 Ergänzung zu Ziffer 4.10 BSK: Die Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum ist frühzeitig - im Rahmen eines Projektierungsgespräches - an der Fachplanung der selbsttätigen Feuerlöschanlage zu beteiligen. (§54 Abs.1 Nr.5 BauO NRW) (A)
- 3.10 Ergänzung zu Ziffer 4.14 BSK: Für das Gesamtobjekt ist der überarbeitete und ergänzte Feuerwehrplan nach DIN 14095 der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Insbesondere sind ein RWA-Gruppenplan und ein Sprinklerübersichtsplan als Sonderplan nach Ziffer 5.5 DIN 14095 zu erstellen. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne dann in entsprechender Anzahl zu erstellen. (§54 Abs.2 Nr.5 BauO NRW) (A)
- 3.11 Die Funkkommunikation der Einsatzkräfte untereinander und zur Einsatzleitung muss außerhalb und innerhalb des/der Objekte jederzeit sichergestellt werden. Hierbei ist der Punkt 3.1 der Technischen Richtlinie für BOS-Gebäudefunkanlagen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF – Bund) zu berücksichtigen. Grundlage der Sicherstellung sind die bei der Feuerwehr Ostbevern verwendeten Handfunksprechgeräte. Ist allein mit den genutzten Geräten kein Funkverkehr möglich, sind geeignete technische Maßnahmen -wie z.B. eine Gebäudefunkanlage- vorzusehen. Ein Nachweis ist vor der Inbetriebnahme des Objekts zu erbringen. (§54 Abs.2 Nr.23 BauO NRW) (H)
- 3.12 Ergänzung zu Ziffer 4.4.2.2 und 4.4.2.5 BSK: Im Rahmen der Fachplanung der Brandschutzabschlüsse ist nachzuweisen, dass die Brandausbreitung auf angrenzende Brandabschnitte durch brennendes Fördergut durch die bauaufsichtlich zugelassenen Feuerschutzabschlüsse der Förderanlagen ausgeschlossen wird. Die Fachplanung ist der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle vor Ausführung zur Prüfung vorzulegen. (§54 Abs.2 Nr.5 BauO NRW) (A)
- 3.13 Ziffer 4.8 / Seite 30 BSK: Die Rauchableitung und die benötigte Zuluffführung der Hallen 4 und 5 sollen über die geplante Lüftungsanlage erfolgen. Im Rahmen der Fachplanung der Lüftungsanlage ist nachzuweisen, dass die beschriebenen Steuerungen eine wirksame Entrauchung und Brandbekämpfung gewährleisten. (§54 Abs.2 Nr.5 BauO NRW) (A)

4. Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Geräusche

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und aller Betriebsvorgänge verursachten Geräuschimmissionen - auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen - an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Wohngebäude folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Schirl 58b, 59, 60, 60a

- bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)
- bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)

Schirl 61, 61a, 61b, 61c

- bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)
- bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) 50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den vorstehenden Richtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugkühlaggregate. Betriebsvorgänge sind z. B. Be- und Entladevorgänge, An- und Auslieferungsverkehr. (A)

Sonstiges

- 4.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-. (H)
- 4.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. (H)
- 4.4 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. (H)

- 4.5 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. (H)
- 4.6 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. (H)

5. Auflagen und Hinweise zum Wasserrecht

- 5.1 Sollte sich herausstellen, dass die Abwassermenge oder die Grundwasserentnahmemenge durch die Hallenerweiterung dennoch erhöht wird, ist dies dem Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde, unverzüglich anzuzeigen und ein Antrag auf Änderung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Eine Überschreitung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit erheblichen Geldbußen geahndet werden. (H)

6. Auflagen und Hinweise zum Arbeitsschutz

- 6.1 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- **das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung**
 - **die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes**
 - **Terminierung von Maßnahmen**
 - **Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen**
 - **das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)**

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Be-und Entlüftung der Arbeitsräume/Sozialräume
- Sichtverbindung/Tageslichteinfall in den Arbeitsräumen
- Sichere Verkehrsführung von Stapler- und Personenverkehr
- Unterweisungserfordernisse insbesondere zur Lage und Nutzung von Fluchtwegen unter Berücksichtigung der Technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR A2.3.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten. (A)

- 6.2 Der aus dem Pausenraum (Raum 0.30) in der Ebene 0 führende Fluchtweg ins Freie ist durch die Raucherkabine nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung der max. anwesenden Personenzahl (Breite des Notausganges) auch aus der Raucherkabine ein Notausgang ins Freie führt, der in Fluchtrichtung aufschlägt. (A)
- 6.3 Die Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept vom 29.06.2018 des Sachverständigenbüro Brechler.Kiküm.Klein GmbH sind umzusetzen. Ein Nachweis hierüber ist zum Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten. (A)
- 6.4 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
- Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
 - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden. (H)
- 6.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. (H)
- 6.6 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. (H)

- 6.7 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung -, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S.49) zu beachten. (H)
- 6.8 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. (H)

7. Auflagen und Hinweise zum Veterinär- und Lebensmittelrecht

- 7.1 Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben. Darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein (Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang II, Kap.1 Nr. 4). (A)

VI Begründung

Mit Ihrem Genehmigungsantrag vom 07.08.2018 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag nach Ziffer 7.34.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen beantragt. Die Antragsunterlagen mussten überarbeitet und ergänzt werden. Mit Datum vom 31.12.2018 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt.

Das Vorhaben „wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag durch die Errichtung von zwei Produktionshallen“ ist gemäß § 16. Abs.1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Gemäß § 16 Abs.2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung hat ergeben, dass die im eingeschränkten Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne der Antragstellerin getroffen wurde, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nach jetzigem Erkenntnisstand nicht zu besorgen sind.

In den beantragten Betriebshallen 4 und 5 findet keine zusätzliche Nahrungsmittelproduktion statt. Die beantragten Betriebshallen werden für die Optimierung der Arbeitsabläufe benötigt. Die bislang genehmigte Produktionsleistung der vor Ort betriebenen Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen von max.130 t/d wird nicht erhöht. Insofern sind zusätzli-

che Geruchsemissionen nicht zu erwarten. Durch die gleichbleibende Produktionsleistung ist auch eine Änderung der Abwassermenge nicht gegeben. Auch die Füllmenge der vorhandenen Ammoniak-Kälteanlage von 33,5 Tonnen wird nicht erhöht. Die beantragten Betriebsgebäude werden mit zwei Andockstationen für Lkw ausgestattet. Da in diesem Bereich schon jetzt Verladetätigkeiten und Lkw-Bewegungen stattfinden, ist von einer Veränderung der Geräuschemissionen nicht auszugehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war im vorliegenden Fall nicht geboten, da die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist. Die vor Ort ebenfalls betriebene Ammoniakkälteanlage sowie auch die Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch eine Verbrennungsmotorenanlage werden unverändert weiterbetrieben.

Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen ist wegen ihrer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag als Anlage gemäß Artikel 10 i.V.m. Anhang I, Nr.6.4. b) iii) der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) gekennzeichnet, für die eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden in Internet auch dann gilt, wenn im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs.2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Daher ist der Genehmigungsbescheid auf Grundlage von § 10 Abs.8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Für die Anlage ist das BVT Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke - und Milchindustrie von Dezember 2005 einschlägig.

Gemäß § 10 Abs.1a BImSchG konnte bei dem Vorhaben auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden, da relevante gefährliche Stoffe weder verwendet, erzeugt noch freigesetzt werden.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz als Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 - Gesundheitsamt
2. Gemeinde Ostbevern als Planungsträger
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und - abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Außerdem wurde die Gemeinde Ostbevern als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die beiden zusätzlichen Produktionshallen errichtet und betrieben werden sollen, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.17 „Sondergebiet Vosskötter“. Das Vorhaben ist deshalb nach § 30 BauGB zu beurteilen. In dem v.g. Gebiet ist die beantragte Anlage bauplanungsrechtlich zulässig. Zudem hat die Gemeinde Ostbevern mit der Stellungnahme vom 23.11.2018 aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung keine Be-

denken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutz gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die wesentliche Änderung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VII Angewandte Rechtsvorschriften:

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung -
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke - und Milchindustrie

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Andreas Niemann
Immissionsschutz

Anlagen

Gebührenbescheid

Baustellenschild

Anzeigeformular für den Baubeginn

Anzeigeformular für die Bauzustandsbesichtigung zur Rohbaufertigstellung

Anzeigeformular für die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung und Inbetriebnahme